



BFS Aktuell

19 Kriminalität und Strafrecht

Neuchâtel, 11.2011

Neues Sanktionenrecht und strafrechtlicher Rückfall

Erste Analysen der Rückfallentwicklung seit Inkraftsetzung des
Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches im Jahr 2007

Redaktion und Auskünfte:

Steve Vaucher, BFS, Sektion Kriminalität und Strafrecht, Tel.: +41 32 713 69 61

E-Mail: Steve.Vaucher@bfs.admin.ch

Bestellnummer: 216-1100

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Methode	6
3	Ergebnisse	8
4	Schlussfolgerung	10

1 Einleitung

Am 1. Januar 2007 ist die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Sie brachte die beiden folgenden Hauptänderungen:

- Einführung von Geldstrafen, d.h. monetären, nach Tagessätzen bemessenen Strafen
- Einführung der gemeinnützigen Arbeit (GA) als Strafe; bis 2006 war die GA nur eine Vollzugsform einer unbedingten Freiheitsstrafe und keine Strafe als solches¹.

Ein zentrales Anliegen der Revision war die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten durch neue Strafen. Das Gericht kann eine unbedingte Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur aussprechen, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann. Es hat diese Strafform zudem näher zu begründen (Art. 41 Strafgesetzbuch (StGB)).

Eine der wichtigsten Auswirkungen des revidierten Sanktionensystems ist die wesentlich geänderte Struktur der ausgesprochenen Sanktionen. Bedingte Freiheitsstrafen unter 3 Monaten wurden praktisch alle durch Geldstrafen ersetzt. Seit 2007 sind die unbedingten Freiheitsstrafen unter sechs Monaten um fast 50 Prozent zurückgegangen. Seit Inkraftsetzung der Revision werden am häufigsten unbedingte oder bedingte Geldstrafen angeordnet. Bedingte Geldstrafen werden meistens in Verbindung mit einer Busse ausgesprochen². Die GA ist hingegen relativ selten; sie betrifft nur 4% der Fälle.

Die grössten Auswirkungen hatte die geänderte Sanktionspraxis auf Vergehen³, d.h. mittelschwere Straftaten wie Strassenverkehrsdelikte. Schwerere Straftaten (Verbrechen) wie Mord, Raub oder strafbare Handlungen

gegen die sexuelle Integrität waren deutlich weniger von der Revision betroffen. Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen an der Gesamtheit der strafrechtlichen Sanktionen wegen Verbrechen ist stabil geblieben.

Das neue Sanktionenrecht war bereits bei seiner Einführung heftig umstritten. Es wurde als zu wenig wirkungsvoll moniert. Im Nationalrat drängten mehrere Parlamentarier auf eine rasche Revision, da die kurzen Freiheitsstrafen «insbesondere in Bezug auf Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz oder das Betäubungsmittelgesetz eine ganz wichtige abschreckende Wirkung hatten»⁴. Der Ständerat hingegen verlangte eine umfassende Überprüfung der Wirksamkeit des neuen Sanktionensystems, bevor er sich über eine mögliche Revision äussern wollte. Eine solche Evaluation war vom Bundesrat bereits geplant⁵. In seinem Evaluationskonzept hat das Bundesamt für Justiz (BJ) zudem vorgesehen, mit Unterstützung des Bundesamtes für Statistik (BFS), die Wirksamkeit und andere Aspekte des neuen Sanktionenrechts zu untersuchen. Die Studie sollte ursprünglich im Verlauf des Jahres 2012 veröffentlicht werden, da zuverlässige Aussagen über ein neu eingeführtes System und die dadurch unerlässlichen Anpassungen erst nach mehreren Jahren möglich sind. Nach einer umfassenden Prüfung der verschiedenen methodischen Aspekte ist das BFS jedoch schon jetzt in der Lage, statistische Angaben zur kurzfristigen Wirksamkeit des neuen Sanktionenrechts zu machen. Die durchgeführten Analysen erlauben Schätzungen der Rückfallrate mit einem einjährigen Beobachtungszeitraum nach dem Referenzurteil. Untersuchungen zu den mittel- oder langfristigen Auswirkungen des revidierten Strafgesetzbuchs sind hingegen erst mit einem grösseren zeitlichen Abstand möglich. Zur Wirkungsbeurteilung von Gesetzesänderungen auf das Verhalten wird in der Regel ihr Beitrag an die General- und Spezialprävention evaluiert. Unter Generalpräven-

¹ Die gemeinnützige Arbeit als Strafvollzugsform gibt es seit 1990. Sie war versuchsweise für den Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen von 1 Monat oder weniger eingeführt worden.

² Dabei handelt es sich um strafrechtliche Bussen und nicht um Ordnungsbussen. Die Gerichte können bei der Verhängung der Bussen die soziale Situation des Straftäters berücksichtigen. Während die Höchstgrenze einer strafrechtlichen Busse bei 10'000 Franken liegt (Art. 106 StGB), hängt der Betrag einer Ordnungsbusse ausschliesslich von der Straftat und nicht von der Situation des Täters ab; sie darf 300 Franken nicht übersteigen (Art. 1 Ordnungsbussengesetz, SR 741.03).

³ Die gesetzlich vorgesehene Höchststrafe für ein Vergehen beträgt 3 Jahre.

⁴ Motion 09.3300 vom 20.03.2009 zur Wiedereinführung von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten. Die Motion wurde am 3.06.2009 vom Nationalrat angenommen und am 10.12.2009 vom Ständerat abgelehnt.

⁵ Siehe Medienmitteilung vom 3. September 2008: www.bj.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > 2008 > Neuerungen im Strafrecht werden überprüft

tion werden alle Massnahmen verstanden, die zu einem Rückgang der Straftaten beitragen. Die Spezialprävention umfasst hingegen Massnahmen, die verhindern, dass wegen einer Straftat verurteilte Personen erneut straffällig werden. Die hier vorgestellten Analysen befassen sich ausschliesslich mit der Entwicklung der Rückfallrate. Sie untersuchen das neue Sanktionenrecht unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention und geben keinen direkten Aufschluss über die Generalprävention.

Als Beispiel: Bei einer rückläufigen Rückfallrate könnte die Inkraftsetzung des revidierten Sanktionenrechts als positiver Beitrag zur Spezialprävention betrachtet werden. Eine gestiegene Rückfallrate hingegen wäre gleichbedeutend mit einem negativen Beitrag zur Spezialprävention.

2 Methode

Nach mehreren Studien zum Thema Rückfall nach einer Verurteilung⁶ veröffentlichte das BFS 2009 erstmals standardisierte Ergebnisse zur Rückfälligkeit. Sie beziehen sich für Erwachsene auf den Zeitraum 1987 bis 2004. Es wurden im Wesentlichen folgende Analysestandards angewandt⁷:

- Als Grundgesamtheit gelten alle aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassenen oder strafrechtlich nicht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Personen⁸.
- Es wurden lediglich Verbrechen und Vergehen des Strafgesetzbuches, des Strassenverkehrsgesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes berücksichtigt⁹.
- Eine erneute Verurteilung gilt als Rückfall, wenn die Straftat, die zur Wiederverurteilung geführt hat, innerhalb des Beobachtungszeitraums nach einem so genannten Referenzurteil oder einer so genannten Referenzentlassung begangen wurde.
- Der Beobachtungszeitraum beträgt im Allgemeinen drei Jahre.

Zur Ermittlung der Rückfallrate über drei Jahre der 2007 (Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts) verurteilten Personen wären Angaben zu den bis 2011 verhängten Urteilen nötig. Diese werden aber erst im Herbst 2012 vorliegen. Um schon früher allfällige Veränderungen der Rückfälligkeit zwischen 2006 und 2007

festzustellen, musste der Zeitrahmen deshalb verkürzt werden. Die 2009 veröffentlichten Analysen liefern diesbezüglich eine wichtige Information. Sie zeigen, dass auch bei einer kürzeren Beobachtungsdauer (d.h. ein Jahr) allfällige Veränderungen in der Entwicklung der Rückfallrate nachgewiesen werden können¹⁰. Die aktuellsten verfügbaren Daten betreffen die bis 30. Juni 2010 eingetragenen Urteile. Sie geben Aufschluss über einen möglichen Rückfall der 2008 verurteilten Personen innerhalb eines Jahres.

Verurteilungen werden im Register erst erfasst, sobald das Urteil in Kraft tritt. Die Behandlung von möglichen Rekursen kann aber Jahre in Anspruch nehmen. Aus diesen Gründen dauert es relativ lang, bis alle in einem Jahr gefällten Urteile im Strafregister eingetragen sind. Damit auch die späten Strafregistereinträge berücksichtigt werden können, wird die Strafurteilsstatistik dynamisch dargestellt. Die Zahl der Verurteilungen in einem gegebenen Jahr ändert sich entsprechend dem Stand der Datenbank. Das BFS erstellt jedes Jahr am 30. Juni eine Momentaufnahme der Strafregistereinträge. Diese bleibt bis zur nächsten Datennachführung unverändert.

Die Tragweite dieser Besonderheit lässt sich an einem Beispiel eindrücklich veranschaulichen: Am 30. Juni 2005 waren im Strafregister 78'454 im Jahr 2003 ausgesprochene Urteile erfasst. Am 30. Juni 2010 waren es 79'408. Dies entspricht einer Zunahme von 1,2% gegenüber dem fünf Jahre zuvor registrierten Stand (siehe Grafik 1).

Eine vollständige Erfassung der Rückfälle setzt eine noch längere Zeitdauer voraus. Die Rückfallraten über ein Jahr stabilisieren sich erst nach mehreren Jahren. Beim vorgenannten Beispiel beträgt die Rückfallrate innerhalb eines Jahres der 2003 verurteilten Personen nach Stand des Strafregisters vom 30. Juni 2005 10,9%. Stützt man sich aber auf den Stand des Strafregisters fünf Jahre später (d.h. 30.06.2010), erhöht sich dieser Anteil gegenüber 2005 auf 15,6%. Dies entspricht einer Zunahme von fast 50 Prozent.

⁶ Storz, R. (1997) *Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten*. BFS, Bern. Vaucher, S., Storz, R. & Rönz, S. (2000) *Strassenverkehrsdelinquenz und Rückfall. Wiederverurteilungsraten und Sanktionseffekte*. BFS, Neuchâtel.

⁷ Für eine Erläuterung und Begründung der Analysestandards siehe u.a.: Portal Statistik Schweiz www.bfs.admin.ch > Themen > 19 – Kriminalität, Strafrecht > Querschnittsthemen > Rückfall > Analysen.

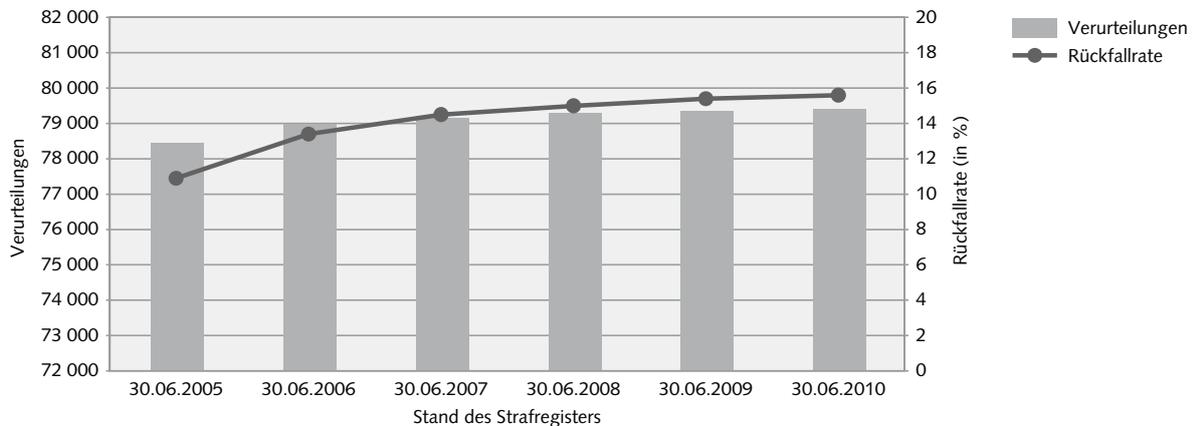
⁸ Zur besseren Verständlichkeit wird nachfolgend nur noch von «Verurteilten» gesprochen. Für nähere Infos, siehe Fussnote 7.

⁹ Übertretungen werden grundsätzlich nicht ins Strafregister eingetragen (mit einigen wenigen Ausnahmen) und wurden deshalb in der Grundgesamtheit nicht berücksichtigt. Die Bestimmungen über die Eintragung ins Strafregister wurden seit 1984 zweimal revidiert (1992 und 2007). Die Nomenklatur der Straftaten erlaubt die Unterscheidung zwischen Übertretungen, Verbrechen und Vergehen nur für die vier wichtigsten Gesetze [das Strafgesetzbuch (StGB), das Betäubungsmittelgesetz (BetmG), das Ausländergesetz (AuG) und das Strassenverkehrsgesetz (SVG)].

¹⁰ Für weitere Informationen siehe Fussnote 7.

Verurteilungen und Rückfallrate unter den im Jahr 2003 verurteilten Personen, nach Stand des Strafregisters

G 1



© Bundesamt für Statistik (BFS)

Aus diesem Grund dürfen bei der Untersuchung zur Entwicklung der Rückfallrate über ein Jahr auf keinen Fall nur die Angaben des letzten Strafregisterstandes berücksichtigt werden. Diese würden unweigerlich eine rückläufige Rückfallrate aufzeigen. Je jünger die Kohorten, desto tiefer wäre die Rückfälligkeit, doch dieses Ergebnis wäre ausschliesslich darauf zurückzuführen, dass ein erheblicher Teil der Rückfalltaten noch nicht im Strafregister erfasst wurde.

Damit diese späten Einträge in die Untersuchungen einbezogen werden können, wurden beim BFS mehrere Analysen durchgeführt¹¹. Letztere dienten unter anderem der Schätzung der Rückfallraten nach Stabilisierung des Strafregisters und unter Berücksichtigung der Rückfallrate nach dem Datenbankstand der einzelnen Jahre. Der Stand des Strafregisters per 30. Juni kann erst seit 2005 abgerufen werden, d.h. seit das Strafregister vollständig informatisiert ist und die Urteile dem BFS digital zur Verfügung gestellt werden. Eine Abbildung des Strafregisters per 30. Juni ist somit für die Jahre 2005 bis 2010 verfügbar. Wie die Untersuchungen zeigen, ist die Qualität der Ergebnisse trotz der begrenzten Anzahl Beobachtungsjahre hinreichend. Damit die nötige statistische Transparenz gewährleistet ist und allfällige Differenzen sichtbar gemacht werden können, werden die Schätzungen in Form von Vertrauensintervallen dargestellt. Differenzen zwischen zwei Rückfallraten gelten dann als signifikant, wenn die Vertrauensintervalle sich nicht überschneiden. Andernfalls wird nicht mehr von statistisch signifikanten Abweichungen gesprochen.

Da die vorliegende Analyse die Auswirkungen des neuen Sanktionenrechts evaluieren soll, werden hier nur die Schätzungen für Personen, die in den beiden Jahren vor (2005 und 2006) und nach (2007 und 2008) der Inkraftsetzung des Sanktionenrechts verurteilt wurden, dargestellt. Die Kommentare beziehen sich hauptsächlich auf die Ergebnisse für 2005 und 2008. Dadurch können die Rückfallraten von Personen, die mehr als ein Jahr vor Inkraftsetzung des Sanktionenrechts (2005) verurteilt wurden, mit den Rückfallraten der mehr als ein Jahr danach (2008) verurteilten Personen verglichen werden. Übergangsjahre, in diesem Fall 2006 und 2007, gelten für die Feststellung möglicher Veränderungen bei der Entwicklung der Rückfälligkeit allgemein als problematisch. Die Inkraftsetzung einer Gesetzesänderung setzt immer eine gewisse Anpassungszeit voraus, bevor sich die Verfahren und Praktiken stabilisieren.

¹¹ Massiani, A. & Vaucher, S. (2010), Concilier actualité et précision des résultats: Un exemple avec la récidive pénale. Vortrag an den Schweizer Statistiktage vom 19. Oktober 2010, Neuchâtel.

3 Ergebnisse

Zur Beurteilung einer möglichen Entwicklung der Rückfallrate werden hauptsächlich die Rückfallraten der 2005 und 2008 verurteilten Personen untersucht. Die Rückfallraten der Kohorten von 2006 und 2007 werden informationshalber in Tabelle 1 aufgeführt.

Unter den 2008 wegen eines Verbrechens oder eines Delikts verurteilten Personen hat fast jede fünfte (18,3% \pm 1,7%) innerhalb eines Jahres nach der Verurteilung eine neue Straftat begangen. Es sind somit keine statistisch signifikanten Unterschiede zu den Schätzungen der Vorjahre feststellbar. Für die 2005 verurteilten Personen betrug die Rückfallrate 18,4% (\pm 0,5%).

Die Analyse der Daten nach den verschiedenen demografischen Kategorien ergab ebenfalls keine signifikante Entwicklung der Rückfallraten. Männer (2008: 19,6% \pm 1,8%) und unter 25-Jährige (2008: 23,8% \pm 2,5%) sind deutlich häufiger rückfällig geworden als Frauen (2008: 11,2% \pm 0,9%) und über 40-jährige Personen (2008: 12,8 \pm 1,0%). Zwischen den Kohorten von 2008 und 2005 sind hinsichtlich Rückfallrate jedoch keine signifikanten Unterschiede zu beobachten.

Wesentlich differenziertere Resultate ergeben sich, wenn der Fokus auf die Vorstrafen der verurteilten Personen und die Art der sanktionierten Straftat gerichtet wird.

Zwischen nicht vorbestraften und vorbestraften Personen¹² sind in den fünf Jahren vor der Verurteilung keine Unterschiede festzustellen. Eine deutliche Zunahme kann jedoch bei den Intensivtätern beobachtet werden. Die Rückfallrate von Personen mit mindestens zwei Vorstrafen stieg von 47,9% (\pm 1,0%) für die Kohorte 2005 auf 53,7% (\pm 4,4%) für die Kohorte 2008.

Seit der Inkraftsetzung des neuen Sanktionenrechts hat sich die kurzfristige Rückfälligkeit statistisch nicht signifikant verändert. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Strafregistereinträge stabil sind, Unterschiede auftreten. Eine allfällige Bestätigung dieses Trends wird deshalb erst in einigen Jahren möglich sein.

¹² Eine Person gilt als vorbestraft, wenn sie in den drei dem Urteil vorangegangenen Jahren bereits verurteilt oder aus dem Strafvollzug entlassen wurde.

Im Rahmen dieser Publikation wurden zusätzliche Analysen für die fünf folgenden Straftaten durchgeführt: grobe Verletzung der Verkehrsregeln¹³ (Art. 90 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)), Fahren in angetrunkenem Zustand (Art 91 Abs. 1, 2. Satz SVG), Diebstahl (Art. 139 StGB), Betäubungsmittelhandel (Art. 19 des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG)) sowie Gewaltdelikte¹⁴. Diese Auswahl an Straftaten ist zwar eine Auswahl unter vielen, doch ist festzuhalten, dass im Jahr 2008 drei Viertel aller Urteile (74,0%) wegen mindestens eines dieser Delikte ausgesprochen wurde.

Bei zwei Straftaten wurden statistisch signifikante Unterschiede mit gegensätzlichen Tendenzen beobachtet.

Bei wegen Diebstahl verurteilten Personen hat sich die Rückfallrate erhöht. 34,6% (\pm 0,5%) der 2005 wegen dieser Straftat Verurteilten sind erneut straffällig geworden. Dieser Satz weist eine stetige Zunahme auf und beträgt für die Kohorte 2008 39,4% (\pm 2,1%).

Gesunken ist hingegen die Rückfallrate der wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln verurteilten Personen (hauptsächlich wegen deutlicher Geschwindigkeitsübertretung). 2005 betrug sie noch 8,9% (\pm 0,2%), gegenüber 8,0% (\pm 0,5%) im Jahr 2008. Diese Differenz ist zwar gering, aber statistisch dennoch signifikant.

Für alle anderen untersuchten Straftaten ergeben die verfügbaren Informationen keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen den Kohorten. Betrachtet man die Rückfallraten für eine bestimmte Kohorte und ein bestimmtes Jahr, so resultieren je nach Delikt sehr heterogene Ergebnisse. Bei den im Jahr 2008 verurteilten Personen liegt die Rückfallrate der wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration Verurteilten bei 11,0% (\pm 1,0%). Bei Gewaltdelikten beträgt dieser Wert 25,2% (\pm 2,3%) und bei Betäubungsmittelhandel 33,4% (\pm 4,7%).

¹³ Grobe Verletzungen der Verkehrsregeln betreffen hauptsächlich deutliche Geschwindigkeitsübertretungen.

¹⁴ Tötung (Art. 111 StGB), Mord (Art. 112 StGB), Totschlag (Art. 113 StGB), Kindebstötung (Art. 116 StGB), schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Raufhandel (Art. 133 StGB), Angriff (Art. 134 StGB), Raub (Art. 140 StGB), Erpressung (Art. 156 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183-184 StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB) oder Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB).

T1 Schätzungen zur Rückfallrate¹ nach Stabilisierung des Strafregisters, nach demografischen Merkmalen, Vorverurteilungen², ausgewählten Straftaten und Urteils-/Entlassungsjahr

	Urteils- oder Entlassungsjahr							
	2005		2006		2007		2008	
	in %	Fehlermarge ⁵	in %	Fehlermarge ⁵	in %	Fehlermarge ⁵	in %	Fehlermarge ⁵
Total	18,4	0,5	18,7	0,7	18,2	0,8	18,3	1,7
Nach Geschlecht								
Frauen	10,3	0,3	11,0	0,4	11,2	0,5	11,2	0,9
Männer	19,8	0,6	20,1	0,7	19,1	1,0	19,6	1,8
Nach Alterskategorie								
18–24 Jahre	25,1	0,6	25,0	0,8	22,9	1,0	23,8	2,5
25–39 Jahre	19,1	0,4	19,7	0,5	19,5	0,7	19,7	1,5
40 Jahre oder mehr	11,8	0,4	12,2	0,5	12,3	0,7	12,8	1,0
Nach Vorverurteilungen²								
Keine Vorverurteilung	13,6	0,4	13,0	0,5	11,5	0,6	12,2	1,1
Eine Vorverurteilung	27,8	0,8	28,9	1,0	28,0	1,4	29,1	2,8
Mindestens zwei Vorverurteilungen	47,9	1,0	50,0	1,3	51,5	1,9	53,7	4,4
Nach ausgewählter Straftat								
Grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Zif. 2 SVG) ⁴	8,9	0,2	8,1	0,2	7,8	0,3	8,0	0,5
Fahren in angetrunkenem Zustand (Art. 91 Abs.1 2er Satz SVG)	10,3	0,4	10,4	0,4	10,7	0,5	11,0	1,0
Gewaltdelikte ³	24,2	0,6	24,5	0,8	24,6	1,1	25,2	2,3
Handel mit Betäubungsmittel (Art. 19 BetmG)	34,5	1,9	33,0	2,4	33,0	3,4	33,4	4,7
Diebstahl (Art. 139 StGB)	34,6	0,5	36,4	0,8	37,3	1,0	39,4	2,1

¹ Als rückfällig werden alle Personen bezeichnet, die innerhalb eines Jahres nach einer Verurteilung oder nach einer Entlassung aus einer Freiheitsstrafe erneut ein Vergehen oder ein Verbrechen begehen, das zu einer neuen Verurteilung führt. Als Grundgesamtheit gelten die von einem Erwachsenengericht ausgesprochenen Verurteilungen für Vergehen oder Verbrechen gegen die wichtigsten Gesetze (StGB, BetmG und SVG). Die Übertretungen wurden in diesen Analysen nicht berücksichtigt, da sie nicht systematisch im Strafregister eingetragen sind. Die Verteilung der Ergebnisse nach Nationalität der verurteilten Personen wurde nicht vorgenommen. Anhand der zur Verfügung stehenden Daten kann nicht festgestellt werden, seit wann und bis wann sich Personen ausländischer Nationalität in der Schweiz aufhielten. Gemäss Definition kann eine Person, die nicht oder nicht mehr in der Schweiz wohnhaft ist, in der Schweiz nicht rückfällig werden. Der Rückfall einer ausländischen Person im Ausland wird nicht ins Schweizer Strafregister eingetragen.

² Eine Person gilt als vorbestraft, wenn sie in den drei dem Urteil vorangegangenen Jahren bereits verurteilt oder aus dem Strafvollzug entlassen wurde.

³ Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB), Mord (Art. 112 StGB), Totschlag (Art. 113 StGB), Kindstötung (Art. 116 StGB), Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Raufhandel (Art. 133 StGB), Angriff (Art. 134 StGB), Raub (Art. 140 StGB), Erpressung (Art. 156 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183–184), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB) oder Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB).

⁴ Bei den groben Verletzungen der Verkehrsregeln handelt es sich hauptsächlich um deutliche Geschwindigkeitsübertretungen.

⁵ Anhand der Fehlermarge können die untere und die obere Grenze des Vertrauensintervalls festgelegt werden. Differenzen zwischen zwei Rückfallraten gelten nur dann als signifikant, wenn die Vertrauensintervalle sich nicht überschneiden. Andernfalls wird nicht mehr von statistisch signifikanten Abweichungen gesprochen.

4 Schlussfolgerung

Die Daten, die zur Ermittlung der Rückfallrate innerhalb eines Jahres zur Verfügung stehen, ergeben keine statistisch signifikanten Unterschiede, die darauf schliessen lassen, dass das neue Sanktionenrecht die präventive Wirkung der strafrechtlichen Sanktionen verringert. Die Einführung von Geldstrafen und die Abschaffung von kurzen Freiheitsstrafen scheint kurzfristig keine nennenswerten Auswirkungen auf die Rückfallraten zu haben. Diebstahl, der als einzige Straftat eine signifikante Zunahme aufweist, ist a priori ein Sonderfall. Die zunehmende Tendenz kann bereits ab 2006 festgestellt werden.

Vorsicht ist bei der rückläufigen Rückfallrate bei groben Verletzungen der Verkehrsregeln geboten, denn der genaue Grund für den Rückgang ist nicht klar. Die massiv verschärften Geschwindigkeitskontrollen spielen sicher eine grosse Rolle. Das erhöhte Risiko, bei einem Verstoß gegen die Verkehrsregeln verurteilt zu werden, könnte sich präventiv auf das Fahrverhalten ausgewirkt haben. Daraus lässt sich schliessen, dass weniger die Art der Sanktion die präventive Wirkung erzeugt, sondern vielmehr das Risiko einer erneuten Verurteilung¹⁵.

Es wird sich erst in mehreren Jahren zeigen, ob sich die kurzfristigen Trends in Bezug auf die Sanktionswirkung auch mittelfristig bestätigen.

¹⁵ Siehe Ergebnisse der Vergleiche kantonaler Sanktionsweisen und Rückfallraten. Sie zeigen, dass kein Kausalzusammenhang zwischen den unterschiedlichen kantonalen Sanktionspraktiken und der Rückfallrate besteht: www.bfs.admin.ch > Themen > 19 – Kriminalität, Strafrecht > Querschnittsthemen > Rückfall > Analysen > Sanktionswirkung.

